## Erteilung der "Eigenberechtigung"

## Handlungsfähigkeit des nichteigenberechtigten Schülers (SchUG § 68)

Ab der 9. Schulstufe ist der nichteigenberechtigte Schüler zum selbstständigen Handeln in nachstehenden Angelegenheiten befugt, sofern die Kenntnisnahme durch die Erziehungsberechtigten nachgewiesen wird. Die Erziehungsberechtigten können durch Erklärung dem Klassenvorstand gegenüber auf die Kenntnisnahme in genannten Angelegenheiten schriftlich verzichten, diesen Verzicht jedoch jederzeit schriftlich widerrufen.

- Wahl zwischen alternativen Pflichtgegenständen, späterer Wechsel eines alternativen Pflichtgegenstandes, Weiterführen oder Wechsel des bisher besuchten alternativen Pflichtgegenstandes bzw. der bisher besuchten Fremdsprache anlässlich des Übertrittes in eine andere Schule.
- Antrag, Anmeldung und Abmeldung betreffend Teilnahme an Freigegenständen, unverbindlichen Übungen sowie am Förderunterricht.
- Anmeldung zu schulbezogenen Veranstaltungen.
- Ansuchen um Stundung der Feststellungsprüfung sowie Antrag auf Zulassung zu einer Wiederholung der Nachtragsprüfung.
- Verlangen auf Ausstellung einer Schulbesuchsbestätigung.
- > Ansuchen um Aufnahme in die übernächste Schulstufe.
- Ansuchen um Bewilligung zur Wiederholung einer Schulstufe.
- > Benachrichtigung von einer Verhinderung am Schulbesuch, Ansuchen um Erteilung der Erlaubnis zum Fernbleiben von der Schule.

## Durch die "Eigenberechtigung" nicht beeinflusst werden z.B.:

- > Kenntnisnahme der Schularbeitstermine
- > Einladung zu Elternabenden, Elternsprechtag oder Sprechstunde
- Lern- oder Verhaltensvereinbarungen

Datum: \_\_\_\_\_

## Untätigbleiben des nichteigenberechtigten Schülers (SchUG § 69)

Macht der nichteigenberechtigte Schüler von der ihm eingeräumten Befugnis zum selbstständigen Handeln in den im § 68 angeführten Angelegenheiten keinen Gebrauch, so sind die Erziehungsberechtigten zum Handeln befugt. In den Fällen des § 68, in denen Handlungen des nichteigenberechtigten Schülers an Fristen gebunden sind, erlischt die Befugnis der Erziehungsberechtigten zum Handeln nach Ablauf von drei Werktagen, gerechnet vom Zeitpunkt des Fristablaufes. Im Falle eines Tätigwerdens der Erziehungsberechtigten gemäß der ihnen im ersten Satz eingeräumten Befugnis sind deren Handlungen ausschlaggebend.

Unterschrift: